



Satzung der Gemeinde St. Blasien über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 08.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen, für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsbereich von KONUS eine Kurtaxe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen im Sinne von § 1 die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, zur Teilnahme an den Veranstaltungen und der den Kur- und Erholungsgästen eingeräumten Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsbereich von KONUS geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Ebenfalls kurtaxepflichtig sind ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen bzw. zur Teilnahme an beruflich bedingten Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Kurtaxepflichtig sind auch Personen, die ihre Hauptwohnung nicht im Gemeindegebiet haben und die mit einem Wohnmobilstellplatzbetreiber im Gemeindegebiet zum Zwecke des auch zeitweisen Aufenthalts einen befristeten oder unbefristeten Vertrag über die Anmietung und Nutzung eines Stellplatzes abgeschlossen haben.
- (4) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne des Abs. 2 Satz 1 erhoben, die bettlägrig in Akutkrankenhäusern sind, in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Bettlägerigkeit ist auf Verlangen durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 3 Erhebungsgebiet

- (1) Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde St. Blasien, das in drei Kurbezirke eingeteilt wird.
- (2) Es zählen zum Kurbezirk I alle Gewanne im Ortsteil St. Blasien.
Es zählen zum Kurbezirk II alle Gewanne im Ortsteil Albtal und das Gewann Schmelze.
Es zählen zum Kurbezirk III alle Gewanne im Ortsteil Menzenschwand.

§ 4 Maßstäbe und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt pro Person und Aufenthaltstag ganzjährig einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Kurbezirk I	Kurbezirk II	Kurbezirk III
€	€	€
2,90	1,80	2,90

- (2) Wenn der Aufenthalt in klinischen Krankenanstalten auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers erfolgt, beträgt die Kurtaxe pro Tag und Person ganzjährig

Kurbezirk I	Kurbezirk II	Kurbezirk III
€	€	€
2,40	2,05	2,40

Sofern die Anstalt nicht am KONUS-System teilnimmt, beträgt die Kurtaxe ganzjährig

Kurbezirk I	Kurbezirk II	Kurbezirk III
€	€	€
1,80	1,40	1,80

Der Betreiber der Anstalt hat gegenüber der Stadt St. Blasien schriftlich zu erklären, wenn er nicht am KONUS-System teilnehmen will. Ansonsten wird für alle kurtaxepflichtigen Personen im Sinne des § 2 in dieser Anstalt die Kurtaxe einschließlich des Konusbeitrages erhoben.

- (3) Für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beträgt die Kurtaxe pro Tag und Person ganzjährig

Kurbezirk I	Kurbezirk II	Kurbezirk III
€	€	€
1,60	1,20	1,60

- (4) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit, sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes, eine pauschale Kurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person und Jahr in

Kurbezirk I	=	92,00 €
Kurbezirk II	=	66,00 €
Kurbezirk III	=	86,00 €

In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

- (5) Kurtaxepflichtige nach Abs. 4 haben in jedem Kalenderjahr nur einmal eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten, auch wenn diese im Kalenderjahr mehrfach oder aus mehreren Gründen erhoben werden könnte. Kurtaxepflichtige nach Abs. 4 haben im jeweiligen Kalenderjahr keine zusätzliche Kurtaxe pro Aufenthaltstag nach Abs. 1 bzw. Abs. 3 zu entrichten; eine bei Eintritt der Voraussetzungen nach Abs. 5 bereits entstandene Kurtaxe nach Abs. 1 bzw. Abs. 3 bleibt hiervon unberührt und wird nicht auf die pauschale Jahreskurtaxe angerechnet. Die Gästekarte nach § 7 kann dann im Falle der Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb als Nachweis der Entrichtung der pauschalen Jahreskurtaxe verwendet werden.

§ 5

Dauer der Kurtaxepflicht

- (1) Die Kurtaxepflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise zählen zusammen als ein Tag, wobei der Abrechnung der Tag der Abreise voll zugrunde gelegt wird.

§ 6

Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
- Ortsfremde Personen, die sich ohne Übernachtung in der Gemeinde aufhalten.
 - Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
 - Besucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich Aufnahme finden; als Einwohner im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 3.
- (2) Von der Entrichtung der Kurtaxe werden auf Antrag befreit:
- Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis ausweisen, während der Dauer dieses Zustands. Der Nachweis ist der Gemeinde spätestens mit der Abreise vorzulegen.
 - Schwerbehinderte Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 100 %.

- c) Personen, die sich aus beruflichen Gründen bzw. zur Teilnahme an beruflich bedingten Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für die Dauer des beruflich bedingten Aufenthalts.
- (3) Die Kurtaxe wird auf Antrag um 20 % ermäßigt
- a) für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 70 % gegen Vorlage des amtlichen Ausweises.
 - b) für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Blinden und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis oder durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist und die Begleitperson selbst keine zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen benutzt oder Veranstaltungen besucht.
- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise vom Wohnungsgeber bzw. Reiseunternehmer im Zuge der Meldung nach § 9 bei der Gemeinde einzureichen. Der Gast muss den betreffenden Vergünstigungsgrund glaubhaft machen. Bei verspäteten Anträgen wird die Vergünstigung erst vom Zeitpunkt des Antragseingangs gewährt.

§ 7

Konus - Gästekarte

- (1) Alle Kurtaxepflichtigen nach § 2 Abs. 1, die nicht nach § 5 Abs. 1 oder 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit sind, haben Anspruch auf eine Konus - Gästekarte. Die Konus-Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Konus- Gästekarte gegen Erstattung der Kosten eingezogen werden. In besonders begründeten Einzelfällen hat die Gemeinde das Recht, die Ausgabe der Konus - Gästekarte zu verweigern.
- (2) Die Konus-Gästekarte berechtigt zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in den teilnehmenden Verkehrsverbänden im Schwarzwald.
- (3) Pauschalkurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 S. 1 sind von der Konus – Gästekarte ausgeschlossen.
- (4) Kurtaxepflichtige, die sich auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers in klinischen Krankenanstalten aufhalten, erhalten eine Konus – Gästekarte, sofern die jeweilige Anstalt am Konus-Programm teilnimmt.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt, bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug erfolgt.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Wohnmobilstellplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist unbeschadet der nach dem Bundesmeldegesetz obliegenden polizeilichen Meldepflicht und möglichen Befreiungen nach § 6 verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtendem Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten. Die Verpflichtung, die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen bleibt unberührt.
- (3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (4) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung per https (Hypertext transfer Protocol Secure). Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.
- (5) In Einzelfällen kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. In diesen Fällen sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nicht oder nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.
- (6) Kurtaxepflichtige Ortsfremde, die ohne Entgelt beherbergt werden, sind persönlich zur Kurtaxe-Anmeldung verpflichtet. Die Anmeldung hat innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bei der Gemeinde zu erfolgen.
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der dem Wohnungsgeber sowie dem Betreiber von Wohnmobilstellplätzen nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten in den Betriebsräumen während der üblichen Geschäftsstunden durch einen Beauftragten nachprüfen zu lassen.

§ 10

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 9 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 8 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die Kurtaxe wird aufgrund der An- und Abmeldungen beim Vermieter nach Monatsende angefordert. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach der Anforderung an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht rechtzeitig einzieht und an die Gemeinde abführt;
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 18.10.2011 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Blasien geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Blasien, den 08.11.2022



Adrian Probst
Bürgermeister

